

Gemeinde Spiekeroog Umwelt	Vorlagen-Nr. 01/065/2025	
--	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	19.08.2025	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	28.08.2025	

Betreff:

Erlass einer neuen Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten fanden umfangreiche Vorberatungen und Fachgespräche zur Weiterentwicklung des Baumschutzes auf Spiekeroog statt. Seit August 2024 wurde in der Arbeitsgruppe „Bäume“ intensiv an den Handlungsfeldern Baumschutzsatzung, Neupflanzungen, Baumkataster, Bewusstseinsarbeit sowie Motivation und Akzeptanz gearbeitet. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus engagierten Gemeindemitgliedern sowie Fachexperten zusammen. Im Mai 2025 erfolgte im Rat der Gemeinde die Vorstellung des Konzepts, bei der die wesentlichen Inhalte des Baumkatasters, des Baumschutzkonzepts, der Ersatzpflanzungen und des Genehmigungsprozesses transparent präsentiert und diskutiert wurden.

Die bisherige Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2006 wurde auf Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von 1994 erlassen, ist in einigen Punkten veraltet und gewährleistet keinen umfassenden Schutz aller bedeutenden Bäume. Insbesondere sind bislang nur ortsbildprägende Bäume im Baumkataster geschützt, während zahlreiche wertvolle Bäume ohne Einschränkung gefällt oder verändert werden können. Aufgrund aktueller rechtlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der aktuellen Fassung von 2024 sowie dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den aktuellen Fassungen von 2025, besteht die Notwendigkeit einer Neufassung der Satzung. Weiterhin soll eine bessere Handhabbarkeit für die Öffentlichkeit und die Verwaltung gewährleistet sein.

Die neue Satzung legt den Fokus auf den Schutz ortsbildprägender Bäume als wichtige Elemente der Inselidentität, des Naturschutzes und des Klimaschutzes. Sie berücksichtigt dabei ökologische, soziale und klimatische Aspekte und schafft definierte Kriterien für den Schutz, wie außergewöhnlicher Wuchs, Alter oder prägende Stellung im Ortsbild.

Die neue Baumschutzsatzung soll den Schutz aller Bäume mit einem Stammumfang ab 75 cm unabhängig von deren Standort sicherstellen. Bei den häufig vorkommenden Weiß- und Rotdorn-Bäumen gilt eine niedrigere Schutzgrenze von 50 cm Stammumfang.

Der Stammumfang wird gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden und stellt ein zentrales, objektiv erfassbares Kriterium für den Schutzstatus eines Baumes dar. Er gilt als Indikator für das Alter und die ökologische sowie landschaftliche Bedeutung des Baumes. Bäume mit größerem Stammumfang sind in der Regel älter, prägen das Ortsbild mehr und bieten einen höheren ökologischen Wert. Um sowohl eine differenzierte als auch

praxistaugliche Regelung sicherzustellen, wurden für einige sehr häufige Baumarten – wie Pappel, Birke, Bergahorn, Erle, Traubenkirsche, Kiefer und Tanne – ganz herausgenommen oder deutlich höhere Schutzgrenzen festgelegt. Dadurch wird einerseits eine Überregulierung bei häufigen Baumarten vermieden, andererseits bleiben wertvolle Einzelbäume ausreichend geschützt.

Die Satzung schützt neben dem Stammumfang auch explizit ortsbildprägende Bäume, die im Baumkataster der Gemeinde Spiekeroog geführt werden. Dieses Baumkataster, das etwa 64 besonders herausragende Bäume / Baumensembles umfasst, wird als Anlage Bestandteil der Satzung und öffentlich einsehbar geführt. Es wird alle sieben Jahre überprüft und aktualisiert, um die Schutzwürdigkeit einzelner Bäume laufend zu bewerten.

Die Satzung definiert verbotene Handlungen, wie das Entfernen, Beschädigen, erhebliche Zurückschneiden oder wesentliche Verändern geschützter Bäume ohne Genehmigung. Insbesondere sind das Kappen der Kronen, der Eingriff in Wurzeln sowie Bodenveränderungen im Wurzelbereich untersagt. Eingriffe während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September sind untersagt, um Lebensräume von Vögeln und anderen Tieren zu bewahren. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen wie fachgerechter Pflege, öffentlicher Grünpflege oder Gefahrabwehr möglich und bedürfen einer entsprechenden Anzeige oder Genehmigung.

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Satzung ist die Einführung eines Pflege- und Unterstützungsprogramms für Eigentümerinnen ortsbildprägender Bäume. Diese erhalten jährlich eine kostenfreie Baumkontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal sowie einen Pflegezuschuss von bis zu 50% der Fachpflegekosten, maximal 300 Euro je Baum und Pflegeintervall (5 bis 8 Jahre). Dies fördert die nachhaltige Pflege und motiviert Eigentümerinnen, Verantwortung für ihre Bäume zu übernehmen.

Die Satzung regelt ebenfalls Ersatzpflanzungen bei genehmigten Baumfällungen. Die Ersatzpflanzungen sollen idealerweise auf dem gleichen Grundstück erfolgen, andernfalls auf geeigneten Ausweichstandorten. Alternativ kann eine zweckgebundene Ersatzzahlung erhoben werden, die für kommunale Pflanzprojekte verwendet wird. Die Wertigkeit der zu fällenden Bäume wird durch ein differenziertes Bewertungsschema anhand von Stammumfang, Habitus, Vitalität, Beitrag zur Freiraumqualität und Biotopwert bemessen. Komplexe Einzelfälle werden durch eine Baumkommission mit fachkundiger Beteiligung bewertet.

Zur Sicherstellung eines transparenten und effizienten Ablaufs regelt die Satzung einen klar strukturierten Genehmigungsprozess für Baumfällungen, der von der Antragstellung bis zur Kontrolle von Fällung und Nachpflanzung reicht.

Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von bis zu 25.000 Euro geahndet. Dies stellt eine deutliche Erhöhung gegenüber dem bisherigen Bußgeldrahmen dar, um die Bedeutung des Baumschutzes nachhaltig zu unterstreichen und Abschreckung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Vorbereitungen der Satzung wurden die Eigentümer der als ortsbildprägend eingestuften Bäume Mitte Juli 2025 per persönlichem Briefanschreiben informiert. Dieses Schreiben erläuterte die wesentlichen Inhalte der neuen Satzung, die Eintragung der geschützten Bäume in ein digitales Baumkataster sowie die Möglichkeiten der Förderung und Pflegeunterstützung.

Mit dieser Satzung soll ein ausgewogenes Instrument geschaffen werden, das den Schutz wertvoller Bäume – insbesondere ortsbildprägender Exemplare – systematisch organisiert und gleichzeitig Raum für Einzelfallentscheidungen lässt. Es geht dabei nicht um ein generelles Verbot, Bäume zu fällen, sondern um einen bewussten Umgang mit einem gemeinschaftlich wertgeschätzten Gut. Ziel ist es, den Charakter unserer Insel zu bewahren, Eingriffe nachvollziehbar zu gestalten und Verantwortung zwischen öffentlicher Hand und privaten Eigentümern gemeinsam zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die Baumschutzsatzung gemäß § 29 BNatSchG, § 22 NNatSchG und § 10 NKomVG in der vorliegenden Fassung.

Spiekeroog, den 19.08.2025	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Kösters, Patrick)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

01. Baumschutzsatzung_Gemeinde_Spiekeroog_08-2025
02. Anlage_01_Baumkataster_Spiekeroog_Aufstellung_ortsbildprägende_Bäume
03. Widerspruch_Gemeinde-Baumkataster-040825_mA